

Stadt Staufen im Breisgau

SATZUNGEN

über

- a) die 1. Bebauungsplanänderung „Rundacker II“
- b) die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften „Rundacker II“
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Staufen im Breisgau hat am _____._____

- a) die 1. Änderung des Bebauungsplans „Rundacker II“
- b) die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften „Rundacker II“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

§ 1

Gegenstand der 1. Änderung

Gegenstand der 1. Bebauungsplanänderung ist der Bebauungsplan „Rundacker II“ (zeichnerischer und textlicher Teil) mit Satzungsbeschluss vom 25.07.2012, in Kraft getreten am 02.08.2012.

Gegenstand der 1. Bebauungsplanänderung sind ferner die örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan „Rundacker II“.

§ 2

Inhalte der 1. Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom _____._____ werden

- a) der zeichnerische Teil durch ein Deckblatt geändert.
- b) die planungsrechtlichen Festsetzungen für den Deckblattbereich in den Ziffern 1.2.1.1, 1.2.1.2, 1.5.1, 1.5.2, 1.6 und 1.9.3 geändert.

- c) die örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich in den Ziffern 2.1.2 und 2.1.10.3 geändert.
- d) Die nicht von der vorliegenden Änderung betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Rundacker II“ werden für den Änderungsbereich (Deckblatt) unverändert übernommen.

§ 3

Bestandteile der 1. Änderung

1. Die 1. Bebauungsplanänderung besteht aus
 - a) dem zeichnerischen Teil (Deckblatt), M 1:500 in der Fassung vom __.__.____
 - b) den geänderten planungsrechtlichen Festsetzungen (textlicher Teil) in der Fassung vom __.__.____

2. Die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften besteht aus
 - a) dem gemeinsamen zeichnerischem Teil (Deckblatt), M 1:500 in der Fassung vom __.__.____
 - b) den geänderten örtlichen Bauvorschriften (textlicher Teil) in der Fassung vom __.__.____

3. Beigefügt sind
 - a) die gemeinsame Begründung in der Fassung vom __.__.____
 - b) der Umweltbeitrag (Belange des Umweltschutzes) vom __.__.____
 - c) die artenschutzfachliche Potentialabschätzung vom __.__.____

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die 1. Bebauungsplanänderung und die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften „Rundacker II“ treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Stadt Staufen i.Br., den

Der Bürgermeister
Michael Benitz

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB unbeachtlich und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt 79219 Staufen im Breisgau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt 79219 Staufen im Breisgau geltend gemacht worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt 79219 Staufen im Breisgau übereinstimmen.
Staufen im Breisgau, den __.__._____

(Michael Benitz, Bürgermeister)

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. ____ vom __.__._____

Die 1. Bebauungsplanänderung ist damit am __.__._____ in Kraft getreten.
Staufen im Breisgau, den __.__._____

(Michael Benitz, Bürgermeister)